

Ordnung für das Europazertifikat (FBR-Beschluss vom 17.Juni 2020)

§ 1 Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms

(1) Das Europazertifikat umfasst 4 Lehrveranstaltungen mit zusammen 8 Semesterwochenstunden (SWS), für die insgesamt 10 Credit Points(CP) vergeben werden.

(2) Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in vier Teile:

Pflichtbereiche

1. Grundlagenseminar „Die Europäische Union – Geschichte, Institutionen, Entscheidungsprozesse“ (2,5 CP)
2. Grundlagenseminar „Europarecht“ (2,5 CP)
3. Ein weiteres Seminar aus den Bereichen Geschichte, Institutionen und Entscheidungsprozesse der EU *oder* Europarecht (2,5 CP)

Wahlbereich

4. Eine vierte Veranstaltung mit Europa-Schwerpunkt aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche (2,5 CP).

In einer der Veranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese muss bestanden sein, wird jedoch nicht benotet.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall über die Anrechenbarkeit einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Studierenden der Hochschule Fulda.

§ 3 Anerkennung anderer Leistungen für das Europazertifikat

- (1) Prinzipiell können äquivalente Veranstaltungen, die im Rahmen des Curriculums des eigenen Studiengangs absolviert wurden, anerkannt werden. Über die Anerkennung einer äquivalenten Veranstaltung im Rahmen des Pflichtcurriculums einzelner Studiengänge wird per Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss entschieden.
- (2) Bis zu zwei Veranstaltungen aus dem eigenen Studiengang können anerkannt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen, insbesondere auch Leistungen in Verbindung mit einem Studienaufenthalt im Ausland, als gleichwertig anerkennen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften bildet für das Europazertifikat einen Prüfungsausschuss mit der Zuständigkeit für das relevante Lehrangebot und für Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören ein(e) Professor(in) als Vorsitzende(r), ein(e) weitere(r) Professor(in) und eine Studentin oder ein Student an, die jeweils vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften zu wählen sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Zertifikat

- (1) Auf Antrag wird über den erfolgreichen Abschluss des Europazertifikats ein Zertifikat nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster erteilt. Das Zertifikat wird zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ihm sind die Leistungsnachweise aus dem fachbezogenen und aus dem Pflicht- und Wahlbereich beizufügen.
- (3) Das Zertifikat wird ausgestellt, wenn alle Teilleistungen erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Das Europazertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Ausstellungstages.
- (5) Das Zertifikat trägt die Titel „Europazertifikat“ sowie „Certificate in European Studies“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2020 in Kraft.

Fulda, 17. Juni 2020